

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

27. NOVEMBER 2013 — Gesetz über die Zuerkennung einer jährlichen und lebenslänglichen Dotation an Seine Majestät König Albert II.

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Die Seiner Majestät König Albert II. zuerkannte Dotation

Art. 2 - Seiner Majestät König Albert II. wird eine jährliche und lebenslängliche Dotation von 923.000 EUR zu Lasten der Staatskasse zuerkannt.

Art. 3 - Die Kapitel 2 bis 4 des Gesetzes vom 27. November 2013 über die Dotationen und Vergütungen, die Mitgliedern der Königlichen Familie zuerkannt werden, sowie über die Transparenz der Finanzierung der Monarchie sind auf die in Artikel 2 erwähnte Dotation anwendbar.

Der in Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. November 2013 über die Dotationen und Vergütungen, die Mitgliedern der Königlichen Familie zuerkannt werden, sowie über die Transparenz der Finanzierung der Monarchie erwähnte Anteil Gehalt beläuft sich auf das Doppelte des Bruttoanfangsgehalts eines Staatsrats.

Seiner Majestät König Albert II. stehen maximal zehn Staatsbedienstete oder Mitglieder der Sonderkorps zur Verfügung.

Art. 4 - Vom 21. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 wird Seiner Majestät König Albert II. eine Dotation zu Lasten der Staatskasse zuerkannt, die sich auf Jahresbasis auf 923.000 EUR beläuft.

KAPITEL 3 — Inkrafttreten

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 4, der am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst

K. GEENS

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

S. VERHERSTRATEN

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00623]

27 NOVEMBER 2013. — Wet houdende vaststelling van de Civiele Lijst voor de duur van de regering van Koning Filip. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 27 november 2013 houdende vaststelling van de Civiele Lijst voor de duur van de regering van Koning Filip (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00623]

27 NOVEMBRE 2013. — Loi fixant la Liste civile pour la durée du règne du Roi Philippe
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 27 novembre 2013 fixant la Liste civile pour la durée du règne du Roi Philippe (*Moniteur belge* du 30 décembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00623]

27. NOVEMBER 2013 — Gesetz zur Festlegung der Zivilliste für die Dauer der Herrschaft von König Philippe — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 27. November 2013 zur Festlegung der Zivilliste für die Dauer der Herrschaft von König Philippe.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

27. NOVEMBER 2013 — Gesetz zur Festlegung der Zivilliste für die Dauer der Herrschaft von König Philippe

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Die Zivilliste wird für die Dauer der Herrschaft Seiner Majestät König Philippe auf 11.554.000 EUR festgelegt.

Die Zivilliste wird gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes pro Quartal und im Voraus bezahlt.

Art. 3 - Der in Artikel 2 festgelegte Betrag entwickelt sich ab dem 1. August 2013 auf die gleiche Weise wie die, die vorgesehen ist im Gesetz vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

Art. 4 - Ab 2014 wird der in Artikel 2 festgelegte Betrag alle drei Jahre auf der Grundlage der Entwicklung der Realgehälter des Dienstes für Allgemeine Verwaltung des Föderalstaates und der Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit angepasst.

Art. 5 - Seiner Majestät König Philippe können bis zu fünfunddreißig Staatsbedienstete oder Mitglieder der Sonderkorps zur Verfügung gestellt werden.

Alle Personalausgaben, die dieses Maximum überschreiten, gehen zu Lasten der Zivilliste.

Art. 6 - Der Königliche Palast von Brüssel und das Königliche Schloss von Laeken, die beide zum Vermögen des Föderalstaates gehören, werden dem König zwecks Ausübung Seines Hohen Amtes zur Verfügung gestellt. Die innere Instandhaltung und die Möblierung gehen zu Lasten der Zivilliste. Der Föderalstaat übernimmt die Heizungskosten des Königlichen Palastes von Brüssel.

Art. 7 - Die Überschrift des Gesetzes vom 7. Mai 2000 über die Zuerkennung einer jährlichen Dotation an Seine Königliche Hoheit Prinz Philippe, einer jährlichen Dotation an Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Astrid und einer jährlichen Dotation an Seine Königliche Hoheit Prinz Laurent, abgeändert durch das Gesetz vom 13. November 2001, wird wie folgt ersetzt: "Gesetz vom 7. Mai 2000 über die Zuerkennung einer jährlichen Dotation an Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Astrid und einer jährlichen Dotation an Seine Königliche Hoheit Prinz Laurent".

Art. 8 - *[Abänderungsbestimmungen]*

Art. 9 - *[Abänderungsbestimmungen]*

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 27. November 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister
E. DI RUPO

Der Vizepremierminister und Minister der Landesverteidigung
P. DE CREM

Der Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten,
des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten
D. REYNDEERS

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft, der Verbraucher und der Nordsee
J. VANDE LANOTTE

Der Vizepremierminister und Minister der Pensionen
A. DE CROO

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit
Frau J. MILQUET

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
beauftragt mit Beliris und den Föderalen Kulturellen Institutionen
Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM